

Schlussfolgerung: Es handelt sich um ein durchaus empfehlenswertes Buch, das man lesen sollte, wenn man sich näher mit der zeitgenössischen Geschichte Spaniens auseinandersetzen

möchte. Ein Buch, in dem auch Rechtshistoriker neue Ansätze und Anregungen finden werden.

Federico Fernández-Crehuet López

Station Sozialismus*

Als allererste synthetische Darstellung der vollständigen Rechts- und Verfassungsgeschichte Osteuropas stellt Küppers Buch eine beachtenswerte Leistung dar, deren Stärke eine getreue Schilderung rechtshistorischer Fakten bildet. Hin und wieder gelangen Küpper aber auch tief-schürfende, obgleich nicht immer ganz neue, analytische Einsichten, etwa dass Ostmitteleuropas bis heute nachwirkende Rückständigkeit auf den sogenannten zweiten Feudalismus zurückgehe, in dessen Folge Böhmen, Ungarn und Polen im 16.–18. Jahrhundert in verschiedenem Maße ihre Unabhängigkeit eingebüßt haben (24 f.). Die daraus entstandene »Staats- und Rechtsferne der Bevölkerung« gelte erst recht für das ein halbes Jahrtausend lang von den Osmanen beherrschte Südosteuropa (27), dem Küpper außerdem in der nachfolgenden Nationalstaatenperiode des 19. Jahrhunderts das starke Auseinanderklaffen des Modernisierten in den Städten und des Alten auf dem Lande treffend attestiert (368, 397).

Insbesondere in Bezug auf Ostmitteleuropa im Zeitalter des modernisierenden Absolutismus des 18.–19. Jahrhunderts konstatiert Küpper scharfsinnig eine reformfeindliche »politisch-geistige Konstellation«, in der das Althergebrachte mit dem Nationalen, das Moderne hingegen mit der Fremdherrschaft gleichgesetzt wurde (233). Auch dies habe hier eine »wesent-

lich größere Entfremdung« der Bevölkerung gegenüber Staat und Recht als in Westeuropa hervorgerufen (26, 234). Hinzu seien zuerst in der Zwischenkriegszeit der Autoritarismus und dann nach dem Zweiten Weltkrieg der Kommunismus gekommen (237), die mangels einer osteuropäischen Zivilgesellschaft von der dortigen Bevölkerung rein passiv erlitten wurden. Allerdings sieht Küpper durchaus »Parallelen« zu den Diskussionen zwischen Slawophilen und Westlern in Russland (235), das damals keine Fremdherrschaft, sondern lediglich den endogenen Absolutismus kannte.

Da jedoch Wissenschaften einschließlich der Rechtsgeschichte nicht durch Lob gefördert werden, greift die nachstehende Besprechung einige fragwürdige Punkte heraus. Zunächst einmal fällt es auf, dass Küppers osteuropäische Rechtsgeschichte aus eindeutig ostrechtlicher Sicht verfasst ist. Was treiben aber die Ostrechtler, nachdem die großen Themen des Systemvergleichs und der Konfliktforschung, wie das Fehlen der Religionsfreiheit und der übrigen Freiheitsrechte, besonders jener auf freie Wahlen, Marktwirtschaft und Meinungsbildung, entfallen sind? Widerklage und Aufrechnungseinrede in der ungarischen Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit; Die Lehre von der Präklusion im bulgarischen Zivilprozess; Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Novellierung des Verwaltungsverfahrensge-

* HERBERT KÜPPER, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas (Studien des Instituts für Ostrecht München, Bd. 54), Frankfurt am Main: Peter Lang 2005, 709 S., ISBN 3-631-54103-1

setzbuches Rumäniens; Der Erwerb von Eigentum an Grundstücken in der Moldau durch Ausländer.

Das sind nicht nur die Gegenwarts-, sondern auch Zukunftsthemen ostrechtlicher Zeitschriften, denn bald werden auch die Aufrufe zur Abschaffung von Überresten des Kommunismus und zum Anschluss an europäische Strukturen verhallen. Die Leserschaft setzt sich vermutlich aus internationalen Politikberatern, Verfassern juristischer Leitfäden für westliche Investoren, Vertretern der Niederlassungen deutscher Firmen, Angehörigen des BND sowie Mitgliedern der damaligen Minderheiten und nun der Vertriebenenverbände zusammen. Besonders gerne vertritt der Ostrechtler die letzteren als tadellose Bürger eines Verbrecherstaates, um dessen Grenzen von 1937 oder zumindest das deutsche Privateigentum auf diesen Gebieten zu retten. Wo die Schöngelster über die Schicksalsfügungen und den Weltgeist grübeln, schmiedet der akkurate Ostrechtler Wiedergutmachungsansprüche.

Nicht von ungefähr besteht auch Küppers Approach in einer Mischung von historischem und juristischem Positivismus. Ebenso wie die nationalen Rechtsgeschichten üblicherweise als fast arithmetische Summen der einzelnen Rechtsinstitute begriffen werden, wird die regionale Rechtsgeschichte Osteuropas von Küpper überwiegend als einfache Summe der einzelnen Nationalgeschichten verstanden – mag eine derartige Auffassung in Bezug auf Westeuropa immer mehr außer Gebrauch geraten, wie den beiden Einführungen Raoul C. van Caenegems (*An Historical Introduction to Private Law*, Cambridge 1992; *An Historical Introduction to Western Constitutional Law*, Cambridge 1995) sowie den übrigen neueren Darstellungen, etwa denen von Thomas Glyn Watkin (*An Historical Introduction to Modern Civil Law*, Aldershot

1999) und von Olivia F. Robinson, T. David Fergus und William M. Gordon (*European Legal History. Sources and Institutions*, 3. Aufl., London 2000) zu entnehmen ist.

Schon aus dem rein äußerlichen Grunde, dass sich die osteuropäische Rechtsgeschichte vom frühmittelalterlichen bis zum postkommunistischen Recht über ein volles Jahrtausend erstreckt, dem bei Küpper immerhin gut siebenhundert Druckseiten entsprechen, sieht sich der Leser nach Raststätten um, wie sie dem Reisenden im 19. Jahrhundert durch Poststationen gewährt wurden. Die Metapher geht auf Rudolf von Jhering zurück, der damit die mechanische Zerschneidung der historischen Evolution einzelner Rechtsinstitute nach den allgemeinen Zäsuren der römischen Rechtsgeschichte bei Gustav Ritter von Hugo karikierte: »Hugos Perioden sind nichts als Stationen, auf denen die einzelnen Institute sich ausruhen, um, wenn alle sich eingefunden, sich jedes für sich allein wieder auf den Weg zu machen« (Rudolf v. Jhering, *Geist des römischen Rechts*, Bd. I, 5. Aufl., Leipzig 1891, 63 Anm. 29).

Noch vor zwanzig Jahren wurde der Sozialismus nicht als bloße Station, sondern geradezu als Reiseziel osteuropäischer Gesellschaften angesehen. Demzufolge stufte ein Standardwerk zur Rechtsvergleichung zehn Jahrhunderte russische Rechtsgeschichte bis zur Oktoberrevolution als »Entwicklung des sozialistischen Rechtskreises« ein (Konrad Zweigert, Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Bd. I, 2. Aufl., Tübingen 1984, 341). Obwohl dies gleich nach der Wende von 1990 immer merkwürdiger anzumuten begann, bleibt Küpper dabei für das gesamte Osteuropa, dessen Rechtsgeschichte er in die Zeit »vor dem Sozialismus« (42–417), »während des Sozialismus« (417–652) und »nach dem Ende des Sozialismus«

(652–686) zerpfückt. Ebenso pflegen die auf das ›klassische‹ Recht fixierten Römischrechtler alles andere als entweder vorklassisch oder nachklassisch herabzusetzen. Zwar kein Entwicklungsgipfel Osteuropas, ist also der Sozialismus immerhin das juristische Schlüsselerlebnis dortiger Völker oder zumindest die Stätte, wo sie sich gründlich ausruhen können, bevor sie ihren weiteren Marsch durch die Geschichte antreten.

Daher werden einerseits die raummäßig einwandfrei osteuropäischen Länder Finnland und Griechenland ausdrücklich nur deshalb ausgespart, weil sie vom Sozialismus verschont geblieben sind (24, 28), während andererseits das außerhalb Europas immer noch gedeihende sozialistische Recht breit behandelt wird (620–652). Durchgehend wird die – sei es auch zweitrangige – ostrechtliche Literatur zitiert, was zu gegebenermaßen etwas sektiererisch anmutet, während etwa zu Südosteuropa im 19. Jahrhundert (387 f.) der von Helmut Coing herausgegebene Band (Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III, Teil 5: Das 19. Jahrhundert, München 1988) völlig übergangen wird. Im letzten Kapitel der Küpperschen Schrift, das nominell der ›deutschsprachigen Ostrechtsforschung‹ gilt (686–705), obgleich es zum Glück letztlich doch auch die Forschung anderer Sprachgebiete berücksichtigt (697–699, 704 f.), fehlen ebenfalls alle übrigen rechtshistorischen Initiativen, die vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte seit seiner Gründung Osteuropa gewidmet worden sind.

Auch von dem etwas zu ostrechtlichen Flair abgesehen, lässt sich über manches Detail des Buches diskutieren, ohne an dessen hohem faktologischen Niveau, das noch einmal betont sei, zu rütteln. »In Estland und Lettland war der Adel deutsch, in Litauen polnisch«, befindet

Küpper zum vorsozialistischen Baltikum apodiktisch (23), auch wenn der litauische Adel zwar kulturell vielfach polonisiert, dadurch aber keinesfalls »ethnisch fremd« wurde. Nicht frei von Problematik ist auch das vorsozialistische Böhmen, dessen Herrscher die Zugehörigkeit des Landes zum deutschen Kaiserreich in vorhabsburgischer Zeit verschiedentlich zu lockern versuchten, was die Rechtshistoriker zur Kenntnis nehmen müssen. Im Gegensatz zu der in Tschechien herrschenden Meinung (Radim Seltenreich, Das römische Recht in Böhmen, ZSS GA 110 [1993] 509) löst Küpper die *vexata quaestio* allerdings durchweg positiv, indem er Böhmen und Mähren als »alte deutsche Reichsterritorien« präsentiert (251), obwohl er später einräumt, dass dies »für die Rechtsentwicklung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielte« (256).

Noch schwieriger gestaltet sich die Darstellung des Zweiten Weltkrieges samt Folgen. Küpper erwähnt lediglich en passant die in den baltischen Staaten aufgrund des deutschen Besatzungsrechts stattgefundenene »Vernichtung der Juden« (219) sowie die in Polen und der Tschechoslowakei in demselben rechtlichen Rahmen eingeführte »scharfe antijüdische Gesetz- und Verordnungsgebung« (356), verbreitet sich jedoch über die von den südosteuropäischen Verbündeten Hitlers halbwegs autonom getroffenen »antijüdischen Maßnahmen« (413 f.). Ähnlich quittiert Küpper die antipolnischen Maßnahmen Deutschlands mit dem äußerst wertneutralen Satz: »Auch im Straf- und im Arbeitsrecht waren die deutschen Besatzer rechtssetzend aktiv« (356). Vielleicht wäre diese Aktivität aber als Unrechtssetzung zu bezeichnen, zumal Küpper die spätere Vertreibung der Deutschen als »Nachkriegs(un)recht« prinzipiell zu stigmatisieren weiß (366)?

Die demselben Besatzungsrecht zu verdankenden »rechtlichen Unterscheidungen« zwischen Deutschen und Polen oder Tschechen (356) erwähnt Küpper so distanziert, dass sie wortlautgemäß auch eine Privilegierung letzterer bedeuten könnten. Angesichts der Nachkriegsvertreibungen (363–366, 417) verliert Küpper jedoch, wie schon angedeutet, sein Gleichgewicht, um sie von Anfang an kompromisslos als »eines der dunkelsten Kapitel der ostmitteleuropäischen Nachkriegsgeschichte« anzuprangern (363). Dementsprechend wird auf gut ostrechtlich die fehlende »Wiedergutmachung« moniert (366), zu welcher nach dem Vorbild Ungarns (364–366), das Hitler bis 1944 die Treue hielt, auch ein bereits 1939 zum vierten Mal geteiltes und bis 1945 systematisch verwüstetes Land wie Polen, dessen Eliten man gezielt und teils erfolgreich zu eliminieren versuchte, verpflichtet sein soll.

Einem ähnlich positivistischen Legalismus bleibt die ausführliche Schilderung Osteuropas »während des Sozialismus« verhaftet. Küpper verfährt dabei streng geographisch unter Ausschluss jeglicher regionübergreifenden Vergleiche zwischen den osteuropäischen linken und den abendländischen rechten Diktaturen des 20. Jahrhunderts, wie sie vom Diktaturenprojekt des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte anvisiert werden (www.europa-der-diktatur.de). Die sozialistische Schattenwirtschaft und die übrigen Mechanismen gesellschaftlicher Selbstorganisation werden ausgeblendet, obwohl sie direkte Folgen der lebensfremden, ideologiebehafteten Gesetzgebung darstellten. Ähnlich ausgespart bleibt die bereits zum Topos der Forschung gewordene Frage (Mark van Hoecke, *Western and Non-Western Legal Cultures*, in: *Rechtstheorie* 33 [2002] 198), ob das sozialistische Zivilrecht dogmatisch wirk-

lich andersartig war oder vielmehr von einer Kontinuität, ja sogar von mancher Kryptorezeption aus dem Westen lebte.

Ferner verfällt Küpper einem formalistischen Juridismus, wenn er wohlmeinend die Souveränität Tibets betont, dessen Annexion durch China »rechtswidrig war« (636), andererseits die vertragliche Auflösung der Tschechoslowakei als »nicht rechtswidrig« gutheißt (666). Dann fragt es sich aber, warum denn Ostmitteleuropa während des Zweiten Weltkrieges realpolitisch nur aus deutscher Sicht dargestellt wird (352–358), ohne die Rechtswidrigkeit des Krieges sowie die Legitimität der von zahlreichen zivilisierten Ländern anerkannten polnischen Exilregierung, des Untergrundstaates und der Heimatarmee (Burkhard Olschowsky, *Die Gegenwart des Vergangenen*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 5–6 [2005] 28) zu erwähnen. Dem gläubigen Rechtspositivismus zuliebe vergisst schließlich Küpper, dem zufolge aktuell überall in Osteuropa der sozialistische Normbestand »gradualistisch« preisgegeben wird (667, 681), dass das in Ungarn und Polen geltende Zivilrecht inhaltlich gesehen nicht durchweg sozialistisch war, weshalb es in größerem Maße als anderswo beibehalten wird.

In Anbetracht der löblichen Absicht Küppers, durch zahlreiche »eingeschobene Erläuterungen« zu derart elementaren juristischen Begriffen wie Privatrecht, Rechtssubjekt oder Eigentum (Liste auf S. 12) den Leser in die rechtshistorische Problematik einzuführen, wäre eine größere terminologische Sorgfalt geboten. Demgegenüber wird die gesamte justinianische Kompilation konsequent mit dem Namen eines ihrer Teile als »Codex Justinianus« (19, 22, 66, 223, 375, 380) angesprochen sowie das jedem Rechtshistoriker bekannte *Corpus* gleichermaßen in »Codex« *Iuris Civilis* (19) und schließlich

die *Hexabiblos* in »das« *Hexabiblos* (375, 378) umgetauft. Außerdem ist die Bezeichnung des russischen Senats als Regierend statt als »Dirigierend« (128) wohl gebräuchlicher und daher zu empfehlen.

Über die Hauptfrage des Sozialismus als Osteuropas rechtshistorisches Muttermal wird man vermutlich noch einige Zeit geteilter Meinung bleiben. Persönlich vertrete ich seit gut einem Dutzend Jahren in diversen Aufsätzen die Küpper unbekannt gebliebene und dennoch wohl zukunftssträngige Ansicht, dass bereits das lange 19. Jahrhundert die wichtigste Zäsur der osteuropäischen Rechtsgeschichte war. Zwischen der Französischen Revolution und dem

Ersten Weltkrieg erfolgte nämlich eine relative Homogenisierung kontinentaleuropäischer Rechtssysteme, deren westlich geprägte Einheit vom Sozialismus nicht durchbrochen worden ist. Obgleich also dank Küpper die erste durchaus informative und faktologisch grundsätzlich fehlerfreie osteuropäische Rechtsgeschichte für Ostrechtler in aller Pracht vorliegt, bleibt eine solche für den Normalleser noch zu schreiben. Dieser begreift nämlich den Sozialismus immer weniger als Hauptzäsur der osteuropäischen Rechtsgeschichte – eher bloße Haltestelle als Station im Sinne Jherings.

Tomasz Giaro

Alt ist, wer Rente bekommt*

Die Geschichte des Alters ist jung, jünger als die Geschichte der Jugend. Die historische Betrachtung einer Lebensphase hat Konjunkturen, die den gesellschaftlichen und demographischen Entwicklungen folgen. Stand die Geschichte der Jugend lange unter dem Vorzeichen einer als hochpolitisch begriffenen Generation vor und nach 1968,¹ so wurden die gleichen geburtenstarken Jahrgänge in letzter Zeit eher als die erste konsumfreundlich alternde Kohorte (»best agers«) von Werbefachleuten in den Blick genommen. Vor allem die demographische Entwicklung westeuropäischer Gesellschaften steht nun Pate für die Konjunktur der sozialgeschichtlichen Forschung zum Alter. Zwei methodische Ansätze können unterschieden werden. Ein Breitbandansatz sammelt Bilder, Märchen und Fabeln, betrachtet Theaterstücke und Bauernschwänke, vertieft sich in wichtige geistes-

geschichtliche Dokumente und betrachtet die ökonomische Situation älterer Menschen. So entstehen oft reich bebilderte Werke wie etwa die Geschichte des Alters von Peter Borscheid oder die Kulturgeschichte des Alters von Pat Thane.² Nach der Lektüre hat man einen guten Eindruck von der Aufladung der Altersbilder durch biblische Mahnungen, den immer wiederkehrenden Stereotypen von Weisheit und Verfall und den Auseinandersetzungen zwischen den Generationen.

Der zweite Ansatz gewinnt seine Geschichte des Alters mit den Mitteln einer stärker empirisch arbeitenden Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hier dominiert die Darstellung der ökonomischen Situation älterer Menschen und ihrer Versorgung im Alter etwa durch Stiftungen, Spitäler, Witwen- und Sterbekassen und später die staatliche Versorgung. »Vom Greis zum

* LIL-CHRISTINE SCHLEGEL-VOSS, *Alter in der »Volksgemeinschaft«*. Zur Lebenslage der älteren Generation im Nationalsozialismus (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 80), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 327 S., ISBN 3-428-11547-3

1 Vgl. etwa JOHN R. GILLIS, *Youth and history; tradition and change in European age relations, 1770-present*, New York 1974; deutsche Ausgabe Weinheim 1980.

2 PETER BORSCHIED, *Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, München 1989; PAT THANE, *Old age in English history*, New York 2000; *The long history of old age*, hg.

von DERS., London 2005; deutsche Ausgabe Darmstadt 2005.